

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Zolling

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Zolling (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung in Höhe von 40,00 € je Sitzung. ²In diesem Betrag ist auch eine anteilige Technikpauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems enthalten. ³Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.737,71 €. Außerdem erhält er zusätzlich eine jährliche Zuwendung (Sonderzahlung) in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 45 Abs. 4 KWBG.
- (2) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Außerdem erhält er eine jährliche Zuwendung (Sonderzahlung) in analoger Anwendung der Bestimmungen des Art. 45 Abs. 4 KWBG.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 3

Entschädigung der Standesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

- (1) Entschädigungen für Teilnahme an Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.
- (2) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, die die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Folgende Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:

- Sanger, Hans
(Vertreter: Schlott, Walter) Gemeinde Attenkirchen
- Flexeder, Benedikt
(Vertreter: Maier, Elisabeth) Gemeinde Haag a. d. Amper
- Reiser, Mathias
(Vertreter: Seitzl, Ludwig) Gemeinde Wolfersdorf
- Wohrl, Stephan
(Vertreter: Griebel, Stephan) Gemeinde Zolling

Den Vorsitz im Rechnungsprufungsausschuss fuhrt Wohrl Stephan, Gemeinde Zolling.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.05.2020 außer Kraft.

(Ort, Datum)

Zolling, 15.06.2026

(S)

Gemeinschaftsvorsitzender

.....
Helmut Priller

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 15.06.2026 durch Niederlegung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15. Hierauf wurde durch Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling hingewiesen. Die Bekanntmachung wurden am 16.06.2026 veröffentlicht und am 03.07.2026 wieder gelöscht.

(Ort, Datum)

Zolling, 06.07.2026

(S)

Gemeinschaftsvorsitzender

.....
Helmut Priller